

OLG München

vom 13.11.2007

MELCHIOR – ABSCHIEBUNGSHAFT – KOMMENTAR
ANHANG: Entscheidungen im Volltext

Oberlandesgericht München
Beschluss vom 13. November 2007
- 34 Wx 121/07 –

Zur Minderjährigkeithaft

Zitierweise: OLG München v. 13.11.2007 bei Melchior, Abschiebungshaft, Anhang

Wortlaut der Entscheidung

OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Aktenzeichen: 34 Wx 121/07
LG Bayreuth 41 T 166/07
AG Bayreuth XIV B 0017/07

BESCHLUSS

Der 34. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München hat unter Mitwirkung

am 13. November 2007
in der Abschiebungshaftsache

auf die sofortige weitere Beschwerde der Betroffenen vom 2.10.2007

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige weitere Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Bayreuth vom 26.9.2007 wird zurückgewiesen.

OLG München

vom 13.11.2007

Gründe:

I.

Die Ausländerbehörde betreibt die gemeinsame Abschiebung der Betroffenen, die angolansische Staatsangehörige sind und bei denen es sich um eine Mutter (Betroffene zu 1) mit 3 Kindern im Alter von 6 bis 17 Jahren (Betroffene zu 2 bis 4) handelt. Die Betroffenen sind vollziehbar ausreisepflichtig, teils nach rechtskräftigem Abschluss erfolglos betriebener Asylverfahren, teils aufgrund bestandskräftiger Bescheide, mit denen die Verlängerung bzw. die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen ablehnt wurde.

Die Familie sollte - zusammen mit dem Ehemann der Betroffenen zu 1, der untergetaucht ist und sich vermutlich in Belgien aufhält - bereits 1997 abgeschoben werden. Da sich die Familie damals bereit erklärt hatte, freiwillig auszureisen, wurde von einer Abschiebung Abstand genommen. Zu einer Abschiebung kam es letztlich deshalb nicht, weil sie unerlaubt in die Niederlande ausreiste.

Am 17.9.2007 stellte der Verfahrensbevollmächtigte u.a. für den Betroffenen zu 4, den jüngsten (6-jährigen) Sohn, einen Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und legte dabei ein Attest des Hausarztes vom 21.8.2007 vor, das bescheinigt, dass bei dem Kind eine Thalassämie mit entsprechenden Beschwerden sowie eine Dermatitis bestehen würden, mit der Folge, dass das Kind in Zukunft ohne adäquate Betreuung in inhumaner Weise vital gefährdet sei. Ein anschließend beim Verwaltungsgericht gestellter Eilantrag wurde mit Beschluss vom 26.9.2007 zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom 25.9.2007 hat das Amtsgericht auf Antrag der Ausländerbehörde vom 20.9.2007 im Wege einer einstweiligen Anordnung die Inhaftierung der Betroffenen am 26.9.2007, längstens bis zum Ablauf dieses Tages, angeordnet. Am 26.9.2007 hat das Amtsgericht nach Anhörung der Betroffenen Haft bis zur Abschiebung, längstens aber bis 27.9.2007, 12.00 Uhr, angeordnet. Gegen diesen Beschluss

OLG München

vom 13.11.2007

haben die Betroffenen am 26.9.2007 sofortige Beschwerde eingelegt, u.a. mit der Begründung, das Gericht habe gegen seine Aufklärungspflicht verstoßen, weil sich aus dem bereits dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgelegten Attest ergebe, dass der Betroffene zu 4 nicht reisefähig sei.

Das Landgericht hat mit Beschluss vom 26.9.2007 die sofortige Beschwerde zurückgewiesen. Hiergegen wenden sich die Betroffenen mit der sofortigen weiteren Beschwerde vom 2.10.2007, mit der sie zugleich die Hauptsache für erledigt erklären und nunmehr Rechtswidrigkeitsfeststellung hinsichtlich der Haftanordnung vom 26.9.2007 sowie Kostenerstattung durch den Träger der Ausländerbehörde begehren.

Die Abschiebung wurde nicht durchgeführt, weil die Bundespolizei aufgrund der vorgenannten ärztlichen Bescheinigung vom 21.8.2007 auf Vorlage eines Flugtauglichkeitsattestes bestanden hatte. Dieses konnte aber wegen der Kürze der Zeit nicht mehr beigebracht werden. Die Abschiebung wurde deshalb am 26.9.2007 gegen 21.30 Uhr abgebrochen; die Betroffenen wurden sodann auf freien Fuß gesetzt.

II.

Das zulässige Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

1. Der Umstand, dass die Betroffenen nach Erlass der Beschwerdeentscheidung noch am Abend des 26.9.2007 aus der Abschiebungshaft entlassen wurden, lässt das Rechtsschutzbedürfnis für eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung nicht entfallen. Die Betroffenen haben – noch hinreichend deutlich – mit ihrem Rechtsbeschwerdevorbringen zu erkennen gegeben, dass sie neben der Kostenerstattung, die nach § 16 FreihEntzG zu beurteilen ist (vgl. BayObLG InfAuslR 2003, 66), auch im Wege der Fortsetzungsfeststellung eine Überprüfung der ergangenen Haftanordnung auf deren Rechtmäßigkeit begehren. Dies ist wegen des mit der Freiheitsentziehung am 26.9.2007 verbundenen tiefgehenden Grundrechtseingriffs zulässig (vgl. BVerfG NJW 2002, 2456 und ständige Senatsrechtsprechung).

OLG München

vom 13.11.2007

2. Das Landgericht hat – soweit erheblich – unter Bezugnahme auf den Beschluss des Amtsgerichts festgestellt, dass die Betroffenen vollziehbar ausreisepflichtig seien. Es bestehe der begründete Verdacht, die Betroffenen würden sich einer Abschiebung entziehen. Da die Betroffenen offensichtlich nicht bereit seien, nach Angola zurückzukehren und sich bereits einmal ihrer Abschiebung durch eine Flucht entzogen hätten, sei dies auch jetzt zu befürchten. Dieser Verdacht werde auch durch das Verhalten des Familienvaters, des Ehemanns der Betroffenen zu 1, verstärkt, der sich bereits erneut abgesetzt habe.

Die Haft sei im Hinblick auf das Alter der Kinder nicht unangemessen, da sich die von der Behörde beabsichtigte Maßnahme auf die notwendige Dauer des Ergreifens und Verbringens zum Flughafen beschränke und die Kinder nicht von ihrer Mutter getrennt werden sollten.

3. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Nach den verfahrensfehlerfrei getroffenen und damit für den Senat bindenden Feststellungen des Landgerichts (§ 27 Abs. 1 Satz 2 FGG, §§ 546, 559 Abs. 2 ZPO) sowie dem verwertbaren Akteninhalt kann ein begründeter Anlass zur Stellung des Haftantrages nicht verneint werden. Auch die von den Betroffenen beanstandete Haftanordnung ist zu Recht erlassen worden.

a) Die Betroffenen waren vollziehbar ausreisepflichtig. Dazu verweist der Senat auf die zutreffenden Feststellungen des Amtsgerichts, auf die die Beschwerdekammer, ebenfalls zulässig, Bezug genommen hat.

Ein Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, genügt seiner Ausreisepflicht durch Einreise in ein anderes Mitgliedsland der Europäischen Union nur dann, wenn ihm die Einreise und der Aufenthalt dort erlaubt sind (§ 50 Abs. 4 AufenthG). Durch die unerlaubte Einreise in die Niederlande sind die Betroffenen zu 1 bis 3 ihrer Ausreisepflichtung nach § 50 Abs. 4 AufenthG nicht nachgekommen (OLG Saarbrücken vom 11.5.2006, 5 W 68/06).

OLG München

vom 13.11.2007

b) Die in der Ausreiseaufforderung/Grenzübertrittsbescheinigung des Landratsamtes vom 27.7.2007 für die Betroffene zu 1 verlautbarte Zustimmung der Agentur für Arbeit zur Erwerbstätigkeit bis 30.9.2007 schafft keinen Aufenthaltstitel, sondern erlaubt nur, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, sofern sich die Betroffene noch tatsächlich im Bundesgebiet aufhält.

c) Bei den Betroffenen liegt nach den fehlerfreien Feststellungen des Landgerichts jedenfalls der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG vor. Hierauf nimmt der Senat Bezug. Ob daneben auch ein Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vorlag, kann dahinstehen.

d) Das vom Verfahrensbevollmächtigten der Betroffenen vorgelegte privatärztliche Attest für den Betroffenen zu 4 stand der Haftanordnung nicht entgegen.

Die ärztliche Bescheinigung kann für das Verfahren unter verschiedenen Gesichtspunkten bedeutsam sein, so für die Frage der Haftfähigkeit und/oder die Flugtauglichkeit, ferner ob ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG besteht (dazu Renner AuslR 8. Aufl. § 60 Rn. 51 ff. mit Beispielen).

Ein etwaiges inlandsbezogenes Abschiebehindernis aufgrund der Reiseunfähigkeit des Betroffenen zu 4 spielt für die Rechtmäßigkeit der Abschiebungshaft grundsätzlich keine Rolle. Denn über die Grundvoraussetzungen der Haft hat die Ausländerbehörde zu befinden, so dass die Rechtmäßigkeit der ausländerbehördlichen Maßnahmen nur in einem Verfahren vor den Verwaltungsgerichten einer Überprüfung zugeführt werden kann (vgl. OLG Saarbrücken vom 11.5.2006 – 5 W 68/06; Hailbronner AuslR 46. Aktualisierung § 62 Rn. 80). Ob die vorgetragene Krankheit des Betroffenen zu 4 ein inlands- oder ein zielstaatsbezogenes Abschiebehindernis darstellt, haben im Streitfall nicht die Haftgerichte, sondern die Verwaltungsgerichte zu entscheiden (vgl. OLG München vom 5.11.2007, 34 Wx 117/07; OLG Frankfurt vom 10.4.2004, 20 W 69/03; KG NVwZ 1997, 516). Der Haftrichter hat grundsätzlich keine Kompetenz, das Vorliegen solcher Abschiebungs-

OLG München

vom 13.11.2007

hindernisse zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob und inwieweit sie einer Abschiebung entgegenstehen. Dies ist allein Aufgabe der Verwaltungsgerichte (BGH NJW 1981, 527; vgl. auch BayObLGZ 1993, 150/152). Der Ausländer wird dadurch auch nicht in seinem Recht aus Art. 19 Abs. 4 GG auf effektiven Rechtsschutz verletzt, da er jederzeit die Möglichkeit hat, die Verwaltungsgerichte anzurufen, wovon die Betroffenen auch Gebrauch gemacht haben.

e) Hingegen ist es Aufgabe des Haftrichters, die Haftfähigkeit der Betroffenen festzustellen. Vom Vorliegen der Haftfähigkeit der Betroffenen ging das Amtsgericht zu Recht aus. Auch unter Beachtung des für den Betroffenen zu 4 vorgelegten Attestes gab es für den Haftrichter keinen Grund, an der Haftfähigkeit des Betroffenen zu 4 zu zweifeln.

Auch im Übrigen ist nicht erkennbar, dass das Amtsgericht im Zusammenhang mit der Haftfähigkeit der vorgeführten vier Personen Aufklärungspflichten verletzt hätte.

f) Die Haftanordnung war auch nicht deshalb unzulässig, weil die Ausländerbehörde vorab kein Flugtauglichkeitsattest beim Amtsarzt erhielt hatte. Ob das privatärztliche Zeugnis überhaupt hinreichenden Anlass geben musste, die Flugtauglichkeit des Betroffenen zu 4 in Zweifel zu ziehen, kann dahinstehen. Jedenfalls hätte grundsätzlich auch noch nach Ablehnung der Beförderung durch die Bundespolizei die Möglichkeit bestanden, innerhalb der Frist des § 60 Abs. 2 Satz 4 AufenthG eine solche Untersuchung durchzuführen und die Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt – gegebenenfalls nach Haftverlängerung - abzuschieben.

g) Der Haftanordnung stand auch nicht entgegen, dass es sich bei den drei Söhnen der Betroffenen zu 1 um Minderjährige handelt, da die Minderjährigkeit eines Ausländers die Anordnung von Haft nicht generell ausschließt (BayObLGZ 2000, 203). Die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs erfordert jedoch, dass geprüft wird, ob mildere Mittel als gerade die Haft zur Sicherung der zwangsweisen Ausreise in Betracht kommen, so z.B. die Unterbringung in einer Jugendeinrichtung (OLG München OLG-Report 2005, 393; OLG Frankfurt vom 30.8.2004, 20 W

OLG München

vom 13.11.2007

245/04; KG vom 18.3.2005, 26 W 84/04; OLG Köln vom 11.9.2002, 16 Wx 64/02). Vorliegend hat die Ausländerbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass die Unterbringung der minderjährigen Betroffenen für weniger als einen Tag gemeinsam mit ihrer Mutter in der Unterbringungseinrichtung der Polizei direkt am Flughafen, also außerhalb einer Justizvollzugsanstalt, jedenfalls das für die minderjährigen Betroffenen am wenigsten einschneidende Mittel ist.

4. Nach alledem kann auch eine Auslagenentscheidung zugunsten des Betroffenen (§ 16 Satz 1 FreihEntzG) nicht ergehen. Es lag ein begründeter Anlass zur Stellung des Haftantrages vor.